

in den bestimmten Terminen, bei Vermeidung der auf jede sich hierunter zu Schulden gebrachte, ungebührliche Verzögerung gleichergestalt gesetzten Geldbusse von zwanzig Thalern, so wie sämmtliche bei Ihnen eingehende Steuergelder, nach Abzug der davon verfassungsmäßig zu bestreitenden Ausgaben, an die betreffenden Steuer-Haupt-Cassen, oder wohin sie sonst durch Unsere Ober-Steuer-Buchhalterei damit gewiesen werden, abzuliefern; auch sind an die letztere, mit dem Eintritte einer jeden Leipziger Messe, die gewöhnlichen Messertracte und Cassenabschlüsse einzusenden.

14.

Uebelgens ist den in frühern Steuerausserlassen mit enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen, in so weit sie sich nicht durch Veränderungen in der Verfassung, oder durch neuere Verfügungen über denselben Gegenstand erlediget haben, fortwährend gebührend nachzugehen.

Nach Vorstehendem haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten, und daran Unserm Willen und Meinung zu vollbringen.

Gegeben zu Dresden, am 30sten September 1824.

Peter Carl Wilhelm Graf von Hohenthal.